



CH Garantie:

Dieser Artikel der Marke **Konsta** wurde nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle.

Die HORNBACH Baumarkt (Schweiz) AG, Schellenrain 9, CH-6210 Sursee (nachfolgend Garantiegeber), garantiert entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für die Qualität der **Konsta** Artikel.

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt **5 Jahre**. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie für Freizeithäuser, Gerätehäuser, Carports und Gartenlauben der Marke Konsta gilt ausschliesslich für Holz, Konstruktion und Standsicherheit bei ordnungsgemässer Montage und Pflege im privaten Gebrauch. Für alle kesseldruckimprägnierten Sichtschutzzäune, Rankgitter und Vorgartenzäune übernimmt Hornbach eine 5-Jährige Garantie gegen Fäulnis oder Holzerstörende Pilze im privaten Gebrauch.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- fehlerhafte Montage
- unsachgemässe Handhabung oder Benutzung
- unsachgemässe oder unzureichende Wartung oder Reinigung
- gewaltsame Einwirkung
- Verwendung von nicht Original- Ersatzteilen
- nicht bestimmungsgemässen chemischen, elektrischen oder elektronischen Einfluss
- Veränderung am Artikel durch Witterungseinflüsse und direkter Sonneneinstrahlung
- Gewerbliche Nutzung oder Vermietung der Artikel
- Direkten Kontakt zwischen Zaunpfosten und Erdreich

zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind des Weiteren Schäden wie Farbabweichungen, Vergrauungen, Rissbildungen oder ähnliche Veränderungen. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaurkosten im Garantiefall.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert oder tauscht der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten aus. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über. Während einer Reparatur besteht kein Anspruch auf einen Ersatzartikel. Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den Kundenservice/Servicestelle des nächsten HORNBACH-Baumarkts. Diesen finden Sie unter www.hornbach.ch.

Oder setzen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Einsendung bzw. Abholung des defekten Artikels zu vereinbaren: service@hornbach.ch

Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des defekten Artikels und des Originalkassenbons oder der Originalrechnung erfolgen.

5. gesetzliche Rechte

Ihre gesetzlichen Rechte aus Produkthaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.